

# Satzung des Vereins

## „Stadtauto Rheda-Wiedenbrück e.V.“

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Stadtauto Rheda-Wiedenbrück e.V.“ Er soll beim Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen werden und trägt dann den Namen „Stadtauto Rheda-Wiedenbrück e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Rheda-Wiedenbrück.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins steht der Klimaschutz, hier besonders die CO<sub>2</sub>-Minderung im Mobilitätsbereich. Durch eine Mobilitätswende möchte der Verein zur klimaverträglichen Mobilität und zur Teilnahme der Menschen in Rheda-Wiedenbrück beitragen. Der Verein findet geeignete Maßnahmen, um die Mobilitätswende für alle Menschen in Rheda-Wiedenbrück zu ermöglichen.
2. Er fördert die umweltbewusste und soziale Mobilität der BürgerInnen als erste Maßnahme durch die Anschaffung von Stadtautos in Rheda-Wiedenbrück im Sharingmodus. Ein sozialer Fahrdienst kann insbesondere älteren, behinderten und sozial bedürftigen Mitbürgern die Teilhabe am öffentlichen Leben erleichtern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Zweiter Teil, dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“).
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können aber Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidungen über eine entgeltliche Tätigkeit, sowie die damit verbundene Vertragsgestaltung trifft der Vorstand.
6. Nicht zweckgebundene Spenden und sonstige Zuwendungen sind Mittel des Vereins und dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
5. Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahrs wirksam.

#### **§ 4 Beiträge, Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein aktiv zu unterstützen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und nach Kräften die Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Zahlung des Beitrags sollte möglichst ein Lastschriftmandat erteilt werden. Bei Minderjährigen verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags zur Zahlung des Beitrags. Bei Eintritt während des Kalenderjahrs fällt der volle Jahresbeitrag an. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen. Beiträge werden nicht erstattet.
5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
3. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassierers / der Kassiererin sowie der Kassenprüfer/innen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen und Entlastung des/der Kassierer/in
  - Wahl des/der Vorsitzenden
  - Wahl des/der stellv. Vorsitzenden
  - Wahl der Beisitzer/innen
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Beschlussfassung der Änderungen der Satzung oder der Auflösung des Vereins
  - Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit.
  - Festlegung der Anzahl der zu wählenden Beisitzer/innen
4. Eine offene Wahl oder eine Blockwahl ist möglich, sofern sich keines der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dagegen ausspricht.
5. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder – soweit dem Verein eine E-Mail-Adresse vorliegt – per E-Mail einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann online durchgeführt werden. Sie ist ungeachtet der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
7. Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins sind in der Einladung darzulegen und nur mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann diese nur persönlich wahrnehmen. Bei juristischen Personen ist die Stimme durch eine/n zu bezeichnenden Vertreter/in abzugeben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
9. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist.
10. Vom Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Ferner muss auf begründetem Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder durch den Vorstand eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 2) Dem Vorstand gehören an
  - der/die 1. Vorsitzende,
  - ein stellv. Vorsitzende(r)
  - der/die Kassierer/ in
  - der/die Schriftführer/in
  - sowie die von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer/innen an.

Der geschäftsführende Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein vertreten.

- 3) Der/die Schriftführer/in ist gleichzeitig stellv. Kassierer/in. Der/die Kassierer/in ist gleichzeitig stellv. Schriftführer/in.
- 4) Über bis zu 500 € kann der/die Vorsitzende allein verfügen. Diese Obergrenze kann von der Mitgliederversammlung abgeändert werden.
- 5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Vorstand wird auf Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein/e Vertreter/in bestellt werden. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
- 7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 8) Von Vorstandssitzungen ist ein vom Vorstand genehmigtes Protokoll zu fertigen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Den Kassenprüfer/innen obliegt die regelmäßige Prüfung der Kasse des Vereins. Sie sind verpflichtet, eine Kassenprüfung nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 10 Aufhebung des Vereins**

- 1) Die Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch drei Vorstandsmitglieder.

- 3) Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung der Stadt Rheda-Wiedenbrück und sofern diese nicht mehr existiert an die Stadt Rheda-Wiedenbrück die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

